



Region Hannover

Region Hannover · Postfach 147 · 30001 Hannover

TEAM 36.23
z.Hd. Frau Pierau

Der Regionspräsident

Service/Team Fachbereich Umwelt
Dienstgebäude Höltystr. 17.
Postanschrift: Hildesheimer Str. 20

Ansprechpartner Henning Vogel
Mein Zeichen 36.28- 38 06/03/11/12
Durchwahl (0511) 616-22734
Telefax (0511) 616-22825

E-Mail HenningPaul.Vogel
 @region-hannover.de
Internet www.hannover.de

Hannover, 27.09.2022

**Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG);
Vorhaben: Errichtung und Betrieb von 10 Windenergieanlagen im Außenbereich von
Neustadt a. Rbge., Gemarkung Mandelsloh
Antragstellerin: Fa. ecoJoule construct GmbH, Alte Feldmühle 10, 31535 Neustadt a.
Rbge.**

Sehr geehrte Frau Pierau,

nach Prüfung der vorliegenden Unterlagen ergeben sich bei der Planung und der Errichtung der 10 Windenergieanlagen im Außenbereich von Neustadt am Rbge. folgende Hinweise:

1. Transformatoren, in denen sich flüssige wassergefährdende Stoffe befinden, müssen nach Maßgabe des § 18 AwSV über eine flüssigkeitsundurchlässige Rückhalteeinrichtung verfügen. Das Rückhaltevolumen muss mindestens dem Volumen entsprechen, das bei Betriebsstörungen bis zum Wirksamwerden geeigneter Sicherheitsvorkehrungen freigesetzt werden kann.
2. Das Merkblatt zu Betriebs- und Verhaltensvorschriften beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach Anlage 4 AwSV ist an gut sichtbarer Stelle in der Nähe der Anlage(n) dauerhaft anzubringen (§ 44 Absatz 4 AwSV).
3. Für die Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist eine Anlagendokumentation gemäß § 43 AwSV zu führen, in der die wesentlichen Informationen über die Anlage(n) enthalten sind. Die Dokumentation ist bei einem Wechsel des Betreibers an den neuen Betreiber zu übergeben.
4. Für die Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist nach Maßgabe des § 44 AwSV eine Betriebsanweisung vorzuhalten. Darin sind insbesondere Aufgaben und

Sprechzeiten

Nach Vereinbarung

Station Aegidientorplatz

Bus 100, 120, 200
Stadtbahn 1, 2, 4, 5, 6, 8, 11
Schlägerstraße auch 1, 2, 8

Bankverbindungen

Sparkasse Hannover
IBAN: DE36 2505 0180 0000 0184 65
BIC: SPKHDE2H

Postbank Hannover
IBAN: DE51 2501 0030 0001 2593 06
BIC: PBNKDEFF



Verantwortlichkeiten zu regeln. Das Betriebspersonal der Anlage ist dem entsprechend zu unterweisen. Die Betriebsanweisung muss dem Betriebspersonal der Anlage jederzeit zugänglich sein. Einzelheiten zu Aufbau und Inhalt der Betriebsanweisung können der TRWS 779 entnommen werden.

5. Kann bei einer Betriebsstörung nicht ausgeschlossen werden, dass wassergefährdende Stoffe aus Anlagenteilen austreten, sind unverzüglich Maßnahmen zur Schadensbegrenzung zu ergreifen (§ 24 Absatz 1 AwSV). Die Anlage ist unverzüglich außer Betrieb zu nehmen, wenn eine Gefährdung oder Schädigung eines Gewässers nicht auf andere Weise verhindert werden kann; soweit erforderlich, ist die Anlage zu entleeren.
6. Tritt ein wassergefährdender Stoff in einer nicht nur unerheblichen Menge aus, ist dies unverzüglich der unteren Wasserbehörde, der nächsten allgemeinen Ordnungsbehörde oder der Polizei zu melden (§ 24 Absatz 2 AwSV, § 65 Absatz 3 LWG). Die Verpflichtung besteht auch bei dem Verdacht, dass wassergefährdende Stoffe in einer nicht nur unerheblichen Menge bereits ausgetreten sind, wenn eine Gefährdung eines Gewässers oder von Abwasseranlagen nicht auszuschließen ist.
7. Die Dichtheit von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und die Funktionsfähigkeit deren Sicherheitseinrichtungen sind regelmäßig zu kontrollieren (§ 46 Absatz 1 AwSV). Festgestellte Mängel sind zeitnah und – soweit nach § 45 AwSV erforderlich – durch einen Fachbetrieb nach § 62 AwSV zu beseitigen.
8. Die Windkraftanlagen sind nach Maßgabe des § 46 Absatz 2 i. V. m. Anlage 5 AwSV durch eine nach § 52 anerkannte Sachverständigenorganisation prüfen zu lassen.

Mit freundlichem Gruß
Im Auftrag:

Vogel

Rechtliche Grundlagen in der zz. gültigen Fassung

AwSV Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
vom 18.04.2017 (BGBl. I S. 905 vom 21.04.2017)